DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 22/2023
21. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Bebauungsplan 1288 – Nevigeser Straße/Oberdüsseler Weg (Parallelverfahren zur. 152. Flächennutzungsplanänderung) 2
- 152. Änderung des FNP – Nevigeser Straße/ Oberdüsseler Weg (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1288) 5
- Bebauungsplan 1290V – Hauptstraße/Oberkamper Straße 8
- Durchführungsplan 45 - Haspel 11
- Preise für WSW Talwärme Classic ab dem 01.07.2023 14
- Veröffentlichung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahl 2024 bis 2028 15
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe: Kreative Konstrukte gGmbH 16
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 17
- Öffentliche Zustellungen 18

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

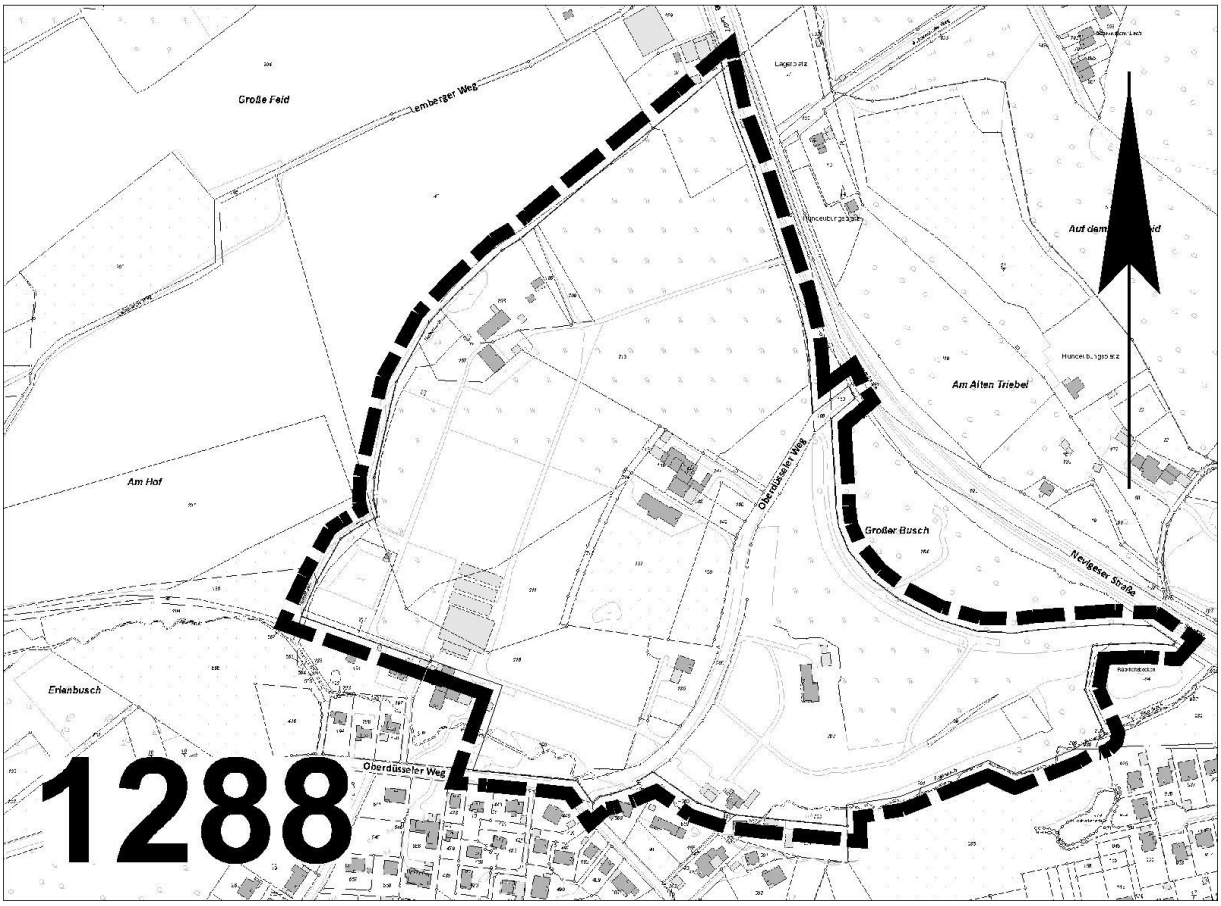
Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1288 – Nevigeser Straße/Oberdüsseler Weg
(Parallelverfahren zur 152. Flächennutzungsplanänderung)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1288 – Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg – erfasst eine Fläche im nördlichen Bereich des Quartiers Eckbusch zwischen der Nevigeser Straße, dem Eigenbach und dem Hufenbach.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1288 – Nevigeser Straße / Oberdüsseler Weg – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen



Planungsziel:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung des ehemaligen Pflanzenhofes Nissen

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.06.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 15.06.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

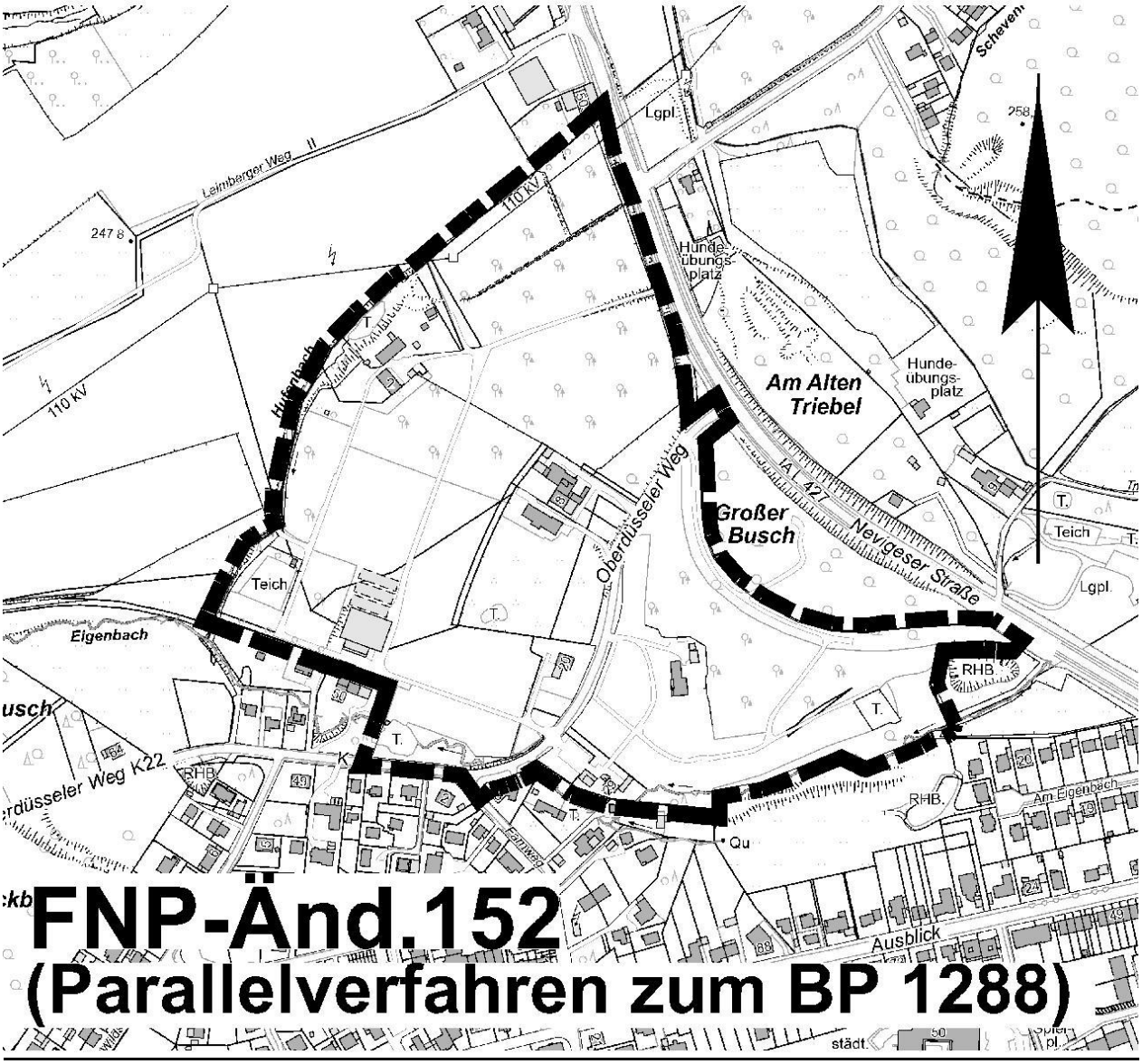
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

152. Änderung des Flächennutzungsplans – Nevigeser Straße/Oberdüsseler Weg (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1288)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung der o. g. Flächennutzungsplan-änderung gefasst:

Die Aufstellung der 152. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich im nördlichen Bereich des Quartiers Eckbusch zwischen der Nevigeser Straße, dem Eigenbach und dem Hufenbach wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung des ehemaligen Pflanzenhofes Nissen

Die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.06.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 15.06.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

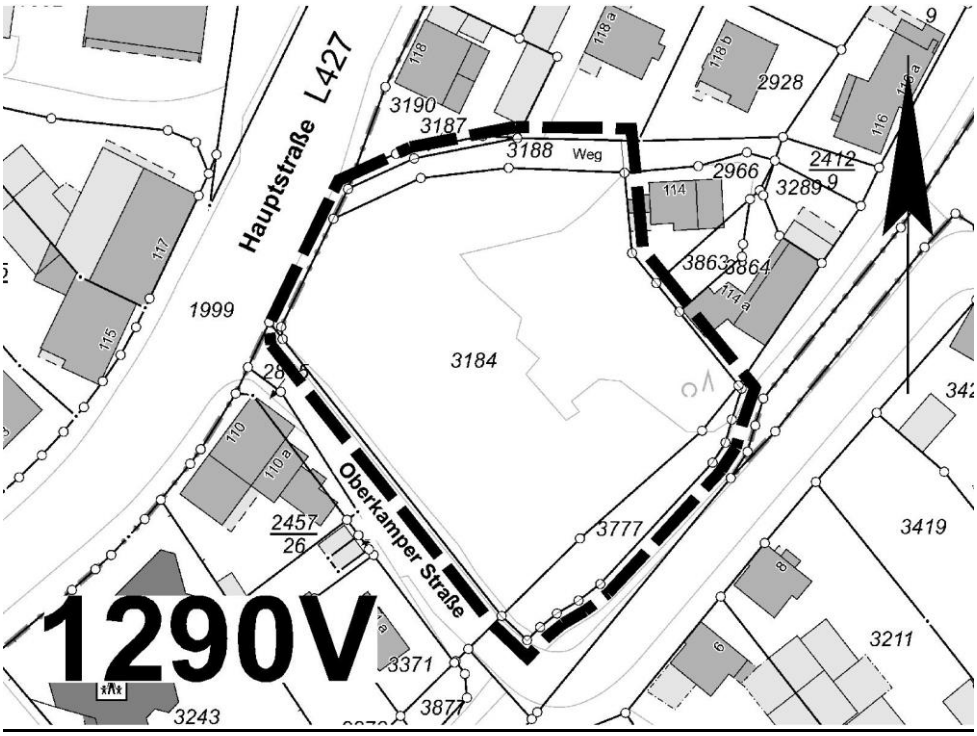
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1290V – Hauptstraße/Oberkamper Straße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 01.06.2023 nachfolgenden Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1290V – Hauptstraße / Oberkamper Straße – erfasst einen Bereich südlich der Grundstücke Hauptstraße 118 und 118a, östlich der Hauptstraße, nordöstlich der Oberkamper Straße, nordwestlich der Sambatrasse sowie westlich der Grundstücke Hauptstraße 114 und 114a.
- 2. Die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1290V – Hauptstraße / Oberkamper Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen
- 3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Errichtung eines Parkhauses

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Einleitungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Einleitungsbeschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 01.06.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 15.06.2023

gez.

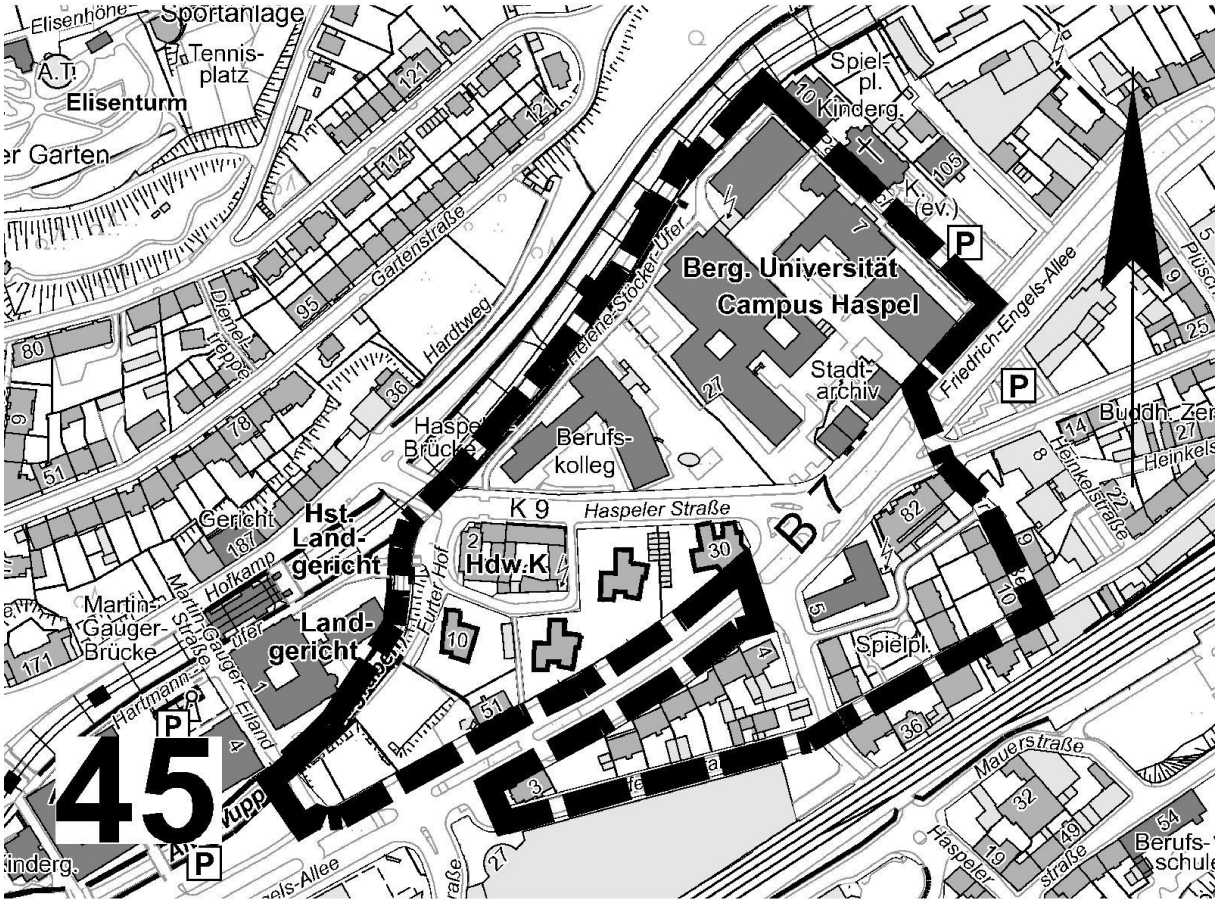
Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 01.09.2003

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Durchführungsplan 45 - Haspel

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.07.2003 die Aufhebung des Durchführungsplanes 45 - Haspel als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Durchführungsplans 45 – Haspel reduzierte sich aufgrund der Überlagerung durch andere Pläne wie Bauleitplanverfahren 622 A/1 – Friedrich-Engels-Allee/West - im Osten, Vorhaben – und Erschließungsplan 957V – Elberfelder Straße – im Süden und Bebauungsplan 303 – Abstieg Bendahl – im Südwesten. Es verbleibt somit der Geltungsbereich zwischen der Pauluskirch- bzw. Grotestraße im Osten, der Wupper zwischen Pauluskirch- und Haspeler Straße sowie der Alten Wupper bis zur Straße Eiland im Westen, der Elberfelder Straße zwischen Einmündung in die Friedrich-Engels-Allee und der Grotestraße im Süden, ausschließlich des Bereichs der Friedrich-Engels-Allee zwischen der Haspeler Straße und der Bendahler Straße.

Planungsziel:

Bestehende Festsetzungen widersprechen den städtebaulichen Zielsetzungen der beschlossenen Rahmenplanung Am Wunderbau/Gerichtsinsel. Mit der Aufhebung kann über Bauanfragen auf der Grundlage des § 34 BauGB entschieen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan rückwirkend zum 01.09.2003 außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C - 227, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.07.2003 gefasst hat, wird hiermit rückwirkend zum 01.09.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I, 2017, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl 2023 Nr. 6) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2022, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 15.06.2023

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG

Die folgenden Preise **WSW TALWÄRME** CLASSIC gelten ab dem 01. Juli 2023

		netto[1)]	brutto
Leistungspreis	EUR/kW/a	31,11	33,29
Arbeitspreis	Cent/kWh	21,88	23,41
Kondensatpreis	EUR/m³	15,03	16,08

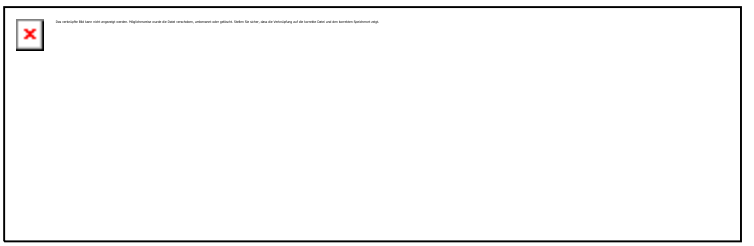
[1)]Alle Preisangaben sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe - zurzeit 7 % - erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Die seit dem 01. Juli 2012 geltenden Messpreise bleiben unverändert.

Die Veröffentlichung unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferungen der WSW Energie & Wasser AG finden Sie im Bundesanzeiger.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen unter den folgenden Kontaktdaten gern zur Verfügung:

E-Mail: talwaerme@wsw-online.de
Tel.: 0202 569-51 55
Fax: 0202 569-80 51 55



Wuppertal, den 01. Juli 2023, WSW Energie & Wasser AG

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 gemäß § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) die Vorschlagsliste beschlossen, aus der die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 – 31.12.2028 gewählt werden.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Abs. 3 JGG in der Zeit vom 24.07.2023 - 28.07.2023 zur Einsicht beim Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt im Verwaltungshaus Alexanderstraße 18, 42103 Wuppertal, Zimmer 209, montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Wuppertal, der 21.06.1023

gez.

Dr. Kühn
Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Kreative Konstrukte gGmbH“ wird gemäß § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe unbefristet öffentlich anerkannt.

Die Anerkennung wird auf die in der Satzung genannte – nachstehend aufgeführte – Aufgabe der Jugendhilfe beschränkt:

Qualifizierung, Bildung und Betreuung von Kindern

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Brenig

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.
3443056985, 3011761636, 4010455980, 4225292434, 4011003334, 3010279903, 3011255787, 3448399463, 3011255795, 3417714163, 3011822073, 3012015982, 3448115489, 3410668747

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nrn.
4010887851, 4010086298, 3418704387, 4011061076, 4010887893, 4227866094, 3012186312, 3431882822, 3012253716, 3010634503

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 15.06.2023

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO